

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der gemeinsamen Kontrolle
des grenzüberschreitenden Verkehrs**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten

Oskar Fischer

die Regierung der Volksrepublik Polen

den Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern

Brigadegeneral Tadeusz Pietrzak

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Sofern in dem vorliegenden Abkommen die Bezeichnung „Kontrollorgane“ verwendet wird, sind darunter die Grenz- und Zollorgane zu verstehen.

(2) Die Festlegungen dieses Abkommens, die die „Kontrollorgane“ betreffen, finden entsprechende Anwendung auf die Organe beider Abkommenspartner, die nach den innerstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung der epidemiologischen, veterinären und phytosanitären Kontrolle an den Grenzübergangsstellen tätig werden.

Artikel 2

(1) Die Kontrollorgane der Abkommenspartner führen ihre Tätigkeit auf den in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Stellen, Bahnhöfen, Eisenbahnstrecken, Anlegestellen und Wasserabschnitten gemeinsam aus.

(2) Die in Absatz 1 genannte Anlage kann durch Vereinbarung der zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner verändert beziehungsweise ergänzt werden.

Artikel 3

(1) Mit der Kontrolle der Personen und Güter beginnen die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates. Die Kontrolle durch die Kontrollorgane des Einreise- beziehungsweise Einfuhrstaates erfolgt unmittelbar nach dem Abschluß der Kontrolle durch die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates. Diese Kontrolle kann erst begonnen werden, wenn die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates die Kontrolle für abgeschlossen erklärt haben.

(2) Die Kontrolle der Personen und Güter durch die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates gilt ohne besondere Erklärung als abgeschlossen, wenn diese Organe die Dokumente, die zur Ausreise beziehungsweise Ausfuhr berechtigen, den Kontrollorganen des Einreise- beziehungsweise Einfuhrstaates übergeben haben.

(3) Die innere und äußere Kontrolle der die Staatsgrenze passierenden Transportmittel erfolgt zuerst durch die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates.

(4) Die veterinäre und phytosanitäre Kontrolle kann durch die Organe beider Abkommenspartner gleichzeitig durchgeführt werden.

(5) Die epidemiologische Kontrolle können die zuständigen Organe eines Abkommenspartners anordnen, wenn auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners besondere gefährliche Krankheiten auftreten, deren Bekämpfung durch internationale Vorschriften geregelt ist. Die Anordnung einer solchen Kontrolle ist auch dann möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich im Transitverkehr Personen oder Güter aus verseuchten Gebieten befinden, die auf dem Territorium anderer Staaten liegen.

Artikel 4

Die Absicherung der Stellen an Straßen, auf Bahnhöfen und Anlegestellen, auf denen die gemeinsame Kontrolltätigkeit ausgeübt wird, sowie auf den Zufahrtswegen, die von diesen Stellen, Bahnhöfen und Anlegestellen zur Staatsgrenze führen, erfolgt durch die zuständigen Organe des Abkommenspartners, auf dessen Territorium die gemeinsame Kontrolle stattfindet. Die internationalen Reisezüge sowie Wasserfahrzeuge, die auf den Eisenbahnstrecken und Wasserabschnitten gemeinsam kontrolliert werden, werden durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner auf dem Territorium ihres Staates abgesichert.

Artikel 5

(1) Die Kontrolle der Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit im Eisenbahngüterverkehr die Staatsgrenze überschreiten, führen die Kontrollorgane beider Abkommenspartner gemeinsam auf den Übergabebahnhöfen durch.

(2) Die Außenkontrolle der Güterzüge erfolgt durch die Kontrollorgane des Abkommenspartners, auf dessen Territorium sich der Übergabebahnhof befindet.

(3) Die Außenkontrolle der internationalen Reisezüge führen die Kontrollorgane des Abkommenspartners durch, auf dessen Territorium sich der Übergabebahnhof befindet.

(4) Die Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners können an den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Kontrollen teilnehmen oder sie gesondert durchführen.

(5) Die Innenkontrolle der internationalen Reisezüge erfolgt nach dem im Artikel 3 festgelegten Verfahren durch die Kontrollorgane der Abkommenspartner während der Fahrt des Zuges auf den Eisenbahnstrecken beziehungsweise im Stand auf den Übergabebahnhöfen, auf denen die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird.

Artikel 6

(1) Die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner werden die Zusammenarbeit mit dem